



An die
Mitglieder des richterlichen Gremiums und
alle nichtrichterlichen rechtskundigen Bediensteten
im Hause

Zl. VwGH-2460/0014-PRAES/2017

MITTEILUNG DES EVIDENZBÜROS

EuGH: Schlussanträge, Amtswegigkeit in Verwaltungsstrafsachen vor den Verwaltungsgerichten

In der Rechtssache C-685/15, *Online Games*, vorgelegt vom LVwG OÖ, wurden heute die Schlussanträge der Generalwältin Sharpston verkündet. Die Generalanwältin teilt die Auffassung des vorlegenden Gerichts nicht, wonach das Inquisitionsprinzip seinem Wesen nach nicht den Anforderungen von Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC genüge. Sie schlägt folgende Beantwortung der Vorlagefragen vor:

Will ein Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht eine Ausnahme von einer Grundfreiheit der Europäischen Union wie der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV und der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV machen, so steht weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC einer nationalen Regelung entgegen, wonach im Fall von Verwaltungsstrafverfahren das für die Entscheidung über die unionsrechtliche Gültigkeit dieser Ausnahme zuständige Gericht Verwaltungsübertretungen von Amts wegen zu verfolgen hat. Es obliegt jedoch dem Mitgliedstaat, der sich auf die Ausnahme berufen will, die Rechtfertigungsgründe für die fragliche Maßnahme vorzutragen, damit der Angeklagte, dem die Übertretung zur Last gelegt wird, die Art der Maßnahme erkennen und das Gericht sie würdigen sowie darüber entscheiden kann. In diesem Zusammenhang können die folgenden Punkte zusätzlich von Bedeutung sein:

- *Bei seiner Entscheidungsfindung muss dieses Gericht, wenn es dies für notwendig hält, auf unabhängige und unparteiische Sachverständige zurückgreifen können.*



- *Obwohl es keine allgemeine Regel gibt, die die Anwesenheit eines Vertreters der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor diesem Gericht verlangt, ist dessen Anwesenheit im Allgemeinen geeignet, berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts auszuschließen, die andernfalls auftauchen könnten.*

Der Volltext ist angeschlossen.

Wien, am 9. März 2017

LEHOFER

Elektronisch gefertigt

Beilage:

C-685_15 Online Games

